



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



Der Amtschef

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Nur per E-Mail

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz
Unterabteilung C I
11055 Berlin

Ihre Nachricht
24.05.2024
BMUV, CI3-
5025/006-
2023.0004

Unser Zeichen
73c-U8721.12-2024/3-3

Telefon [REDACTED]
[REDACTED]

München
26.06.2024

TA Lärm – Anhörung beteiligter Kreise nach § 51 BImSchG zum Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Anhörung nach § 51 BImSchG möchten wir uns bedanken. In unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung vom 24.05.2024 haben wir auch Beiträge des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgenommen.

Im Referentenentwurf einer Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung „Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ vom 24.05.2024 fehlt die redaktionelle Richtigstellung, dass gemäß Nr. 5.1 der TA Lärm eine nachträgliche Anordnung nicht getroffen werden darf, sofern die Zusatzbelastung die Gesamtbelastung um weniger als 3 dB(A) erhöht.

Der Referentenentwurf sieht des Weiteren eine Ergänzung von Immissionsrichtwerten für „Dörfliche Wohngebiete“ mit 57 dB(A) tags und 42 dB(A) nachts vor. Die Einführung der Gebietskategorie ist am 23.06.2021 in Kraft getreten und Gemeinden haben diese bereits vereinzelt in Anspruch genommen. Bei der immissionsschutzfachlichen Einstufung dieses Gebietes hat das BMUV bisher auf die Anwendung der Nr. 6.6 der TA Lärm (Zuordnung des Immissionsortes) verwiesen, wonach für Gebiete für die keine Festsetzung vorliegt, die Immissionsrichtwerte entsprechend der Schutzbedürftigkeit festzulegen sind. Es besteht daher die Möglichkeit, dass eine Bauleitplanung erfolgt ist, in der die Gebietskategorie „Dörfliche Wohngebiete“ mit höheren Immissionsrichtwerten, beispielsweise 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts umgesetzt wurden. Einen Konflikt aus formalen Gründen sowie daraus resultierende Einschränkungen bei Betriebserweiterungen gilt es zu vermeiden. Es wird daher ange-regt, im Kontext der bisherigen Gebiete „Allgemeine Wohngebiete“ und „Dorfgebiete“ die konkrete Wahl der für „Dörfliche Wohngebiete“ künftig geltenden Immissionsrichtwerte ausführlich zu begründen.

Zur geplanten Sonderregelung gemäß Nr. 7.5 im Referentenentwurf gibt es insbesondere an der Systematik erhebliche Kritik. Die BMK und die UMK sahen in Ihren Beschlüssen zur Experimentierklausel jeweils eine zeitlich befristete Regelung vor, die zu einem vorgegebenen Zeitpunkt evaluiert wird. Dem vorliegenden Referentenentwurf kann für die Sonderregelung keine zeitliche Begrenzung zur Umsetzung von Einzelvorhaben entnommen werden. Sobald ein Bebauungsplan für heranrückende Wohnbebauung bzw. im Rahmen der Nachverdichtung auf der Grundlage der Sonderregelung genehmigt ist, ist dieser zeitlich unbegrenzt gültig und somit Vorhaben, auch unter Inanspruchnahme der Immissionsrichtwerte der Sonderregelung (zeitlich) unbegrenzt anwendbar.

Des Weiteren kann nach unserer Auffassung bei Vorhaben, die im Rahmen der Sonderregelung realisiert wurden und die erhöhten Nachtwerte über 45 dB(A) nachts in Anspruch nehmen (müssen), keine rechtssichere Rückführung hin zu den bisher geltenden Regelungen erfolgen. Unseres Erachtens ist dies aber zwingend erforderlich, insbesondere wenn die Evaluierung dieser Regelung zu dem Ergebnis kommt, dass es bei den Betroffenen zu nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen kommen kann. Im Übrigen ist die Regelung zur Evaluierung direkt in der Norm selbst festzuschreiben.

Die Sonderregelung bildet auch nicht in ausreichendem Maß die Tatsache ab, dass vor der Anwendung dieser Regelung alle Möglichkeiten auszuschöpfen sind, um reguläre TA Lärm konforme Lösungen (ohne Sonderregelung) vorzusehen. Schließlich hat die UMK in der 95. Sitzung festgestellt, dass für nahezu alle Fallbeispiele TA Lärm konforme Lösungen gefunden werden konnten. Der Umstand der Sonderregelung einer Ultima Ratio muss daher auch in der TA Lärm unumgänglich verankert sein.

Konkret sieht der Referentenentwurf im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung, auch im Sinne einer Nachverdichtung, für neue Bauvorhaben um 3 dB(A) für „Allgemeine Wohngebiete“ sowie für Kern- und Mischgebiete bzw. um 5 dB(A) für „Urbane Gebiete“ höhere Immissionsrichtwerte für den Nachtzeitraum als zulässig an. Im Sinne einer Ultima Ratio Lösung zur Umsetzung von Wohnungsbauvorhaben können die erhöhten Immissionsrichtwerte mitgetragen werden, sofern im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung nachgewiesen wird, dass es zu keiner erheblichen Belästigung der Nachbarschaft und der Allgemeinheit kommen kann. Lässt die Evaluierung andere Rückschlüsse zu, ist die Sonderregelung einschließlich der bereits umgesetzten Vorhaben rechtssicher und vollständig rückgängig zu machen und in den ursprünglichen Zustand zu überführen.

Weiterer essenzieller Kritikpunkt ist die immissionsschutzfachliche Beurteilung von nahegelegenen Gewerbebetrieben: Durch die Sonderregelung gilt dann die Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) nachts als zulässig, für Gewerbebetriebe gelten für die Genehmigungsfähigkeit aber nach strikter Anwendung der Nr. 3.2.1 der TA Lärm weiterhin die aktuell einschlägigen Immissionsrichtwerte. Im Vollzug wären dadurch erhebliche Konflikte zu erwarten. Neugenehmigungen und wesentliche Änderungen von Gewerbebetrieben wären vermutlich häufig nur mittels Irrelevanzregelung nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm genehmigungsfähig (Unterschreitung des zulässigen Immissionsrichtwertes nach Nr. 6 der TA Lärm um mindestens 6 dB(A)). Für Gewerbebetriebe, die in der Nähe von Gebieten mit einer Sonderregelung nach neuer Nr. 7.5 der TA Lärm liegen, würde dies eine erhebliche Einschränkung und Benachteiligung darstellen.

Im Referentenentwurf ist somit zwingend klarzustellen, welche Immissionsrichtwerte (Nr. 6.1 oder 7.5 der neuen TA Lärm) bei einer lärmschutzfachlichen Beurteilung von Gewerbebetrieben bei Beschwerden sowie bei Genehmigungsverfahren in Bezug auf die Gebiete nach der Sonderregelung Anwendung finden. Dies hat auch Auswirkung auf die zulässige Zusatzbelastung durch das sog. Irrelevanzkriterium.

Im Übrigen ist vom BMUV eine ausführliche und nachvollziehbare Darstellung erforderlich, wie mit bestandskräftigen Bescheiden und den darin enthaltenen Nebenbestimmungen zum Lärmschutz umzugehen ist, die für den Betreiber der Anlage bindend sind. In der Regel enthalten diese Bescheide Nebenbestimmungen in Form von zulässigen Immissionsrichtwerten und/oder Immissionsrichtwertanteilen, die durch die neue Situation bzw. der heranrückenden Wohnbebauung nicht mehr eingehalten werden können. Die Überprüfung und ggf. Anpassung der bestandskräftigen Bescheide ist für die zuständigen Behörden nicht zu bewältigen. Zudem fallen für den Anlagenbetreiber für die Anpassung der Bescheide in der Regel Kosten an.

Gemäß der Begründung zu Nummer 11 c fasst das BMUV bereits eine fachliche Beurteilung von hohen Lärmquellen ins Auge. Grundsätzlich wird dies aus unserer Sicht begrüßt, weil dadurch das Nebeneinander des Interimsverfahren und der in der TA Lärm genannten DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997 geheilt wird und zu mehr Rechtssicherheit führt. Im Rahmen der in der Begründung angekündigten Überprüfung zur Aufnahme der ISO 9613-2:2024-01 wird eine ausführliche Evaluierung für die Praxis befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Ministerialdirektor